

quemen Standpunkt zurückziehen, daß infolge der allgemeinen Lage Fahrlässigkeit nicht in Frage kommen könne, von der Vernehmung der Sachverständigen, die das Ministerium präsentiert hatte, also abgesehen werden dürfe. Die Strafkammer hat hierbei mehrfach die Vorschriften des § 245 StPO (alte Fassung) verletzt. Sie durfte die Vernehmung der Sachverständigen G. und W. in der geschehenen Art ebensowenig ablehnen wie diejenige des Zeugen A als Sachverständigen. Grundsätzlich sind die geladenen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen; daß gemäß § 245 die Staatsanwaltschaft ihre Zustimmung zur Nichtvernehmung gegeben hätte, läßt das Protokoll über die Hauptverhandlung nicht ersehen.

Außer der Verletzung der Grundsätze über die Fahrlässigkeit sind dem Urteil der Strafkammer auch Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz von 1938 (RGBl. I S. 437) vorzuwerfen.

Daß es sich bei den Verunglückten zum Teil um Jugendliche handelte, die entgegen den Vorschriften über Unfallverhütung und Jugendschutz in gefährlichster Arbeit eingesetzt wurden — noch gefährlichere Arbeit ist kaum vorstellbar —, belastet die Angeklagten besonders. Dies gilt um so mehr, gerade auch für die an prominenter Stelle tätig gewesenene Angeklagten R. und O., als nach dem ersten Unglück, bei dem zwei Arbeiter ums Leben kamen, ein weiterer schwer verletzt wurde, und nach dem kurz darauf folgenden Unfall eines Jugendlichen Verbote der Verwendung jugendlicher Arbeiter bei gefährlicher Hocharbeit ausgesprochen worden waren.

Die Auslegung, die die Strafkammer dem Jugendschutzgesetz von 1938 gibt, ist unzutreffend. Mindestens nach dem zweiten Unfall und der durch diesen veranlaßten Warnung wußten Betriebsleitung und die Meister im Sinne von § 20 II des Gesetzes Bescheid. Sie haben sich nicht danach gerichtet. Daß dies Verhalten nicht nur vorsätzlich, sondern im Sinne des § 24 III gewissenlos war, bedarf nach dem Gesagten keiner Erörterung. Aber auch schon für den zweiten Unfall, den eines jugendlichen Arbeiters, genügten die in den Unfallverhütungsvorschriften enthaltenen Verbote gefährlicher Jugendarbeit (Baugewerksberufsgenossenschaft § 76 Nr. 2; Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft § 23 Nr. 2, § 31), um die Strafbarkeit zu begründen. Dazu kommt, daß die Betriebsleitung entgegen dem Verbot in § 23 Nr. 4 der zuletzt genannten Vorschrift für die höchst gefährlichen Hocharbeiten ein prämiertes Airkordlohnsystem eingeführt hatte, das gerade von den beiden zu Tode gekommenen Jungen in erheblichem Maße ausgenutzt worden war.

#### Anmerkung:

Die Unfälle, um die es sich hier handelt, haben sich in den Monaten Februar bis Mai 191/6 ereignet. Das Urteil 1. Instanz erging, nachdem der erste Hauptverhandlungstermin wegen Benennung weiterer Sachverständiger vertagt worden war, am 21. Oktober 191/6. über die Berufung aber ist erst am 10. März 191/8, also IVzJahr später, verhandelt worden. Bis zum Erlass des die Sache zur erneuten Verhandlung zurückweisenden Revisionsurteils vom 16. November 191/8 sind weitere 8 Monate vergangen, so daß nach jetzt fast 8 Jahren immer noch keine endgültige Entscheidung vorliegt. Eine derartig schleppende Behandlung des Verfahrens kann weder im Interesse der Justiz noch insbesondere im Interesse der hier zu schützenden Rechtsgüter und der allgemeinen Bedeutung, die solchen Prozessen zukommt, geduldet werden. Sie ist darüber hinaus aber einer objektiven Wahrheitsfindung hinderlich, da sich im Laufe der langen Zeit die Ereignisse im Gedächtnis der Zeugen, die nicht mehr unter dem frischen Eindruck der Geschehnisse stehen, verwischen und etwaige neue Sachverständige infolge der an der Unfallstelle inzwischen eingetretenen Veränderungen bei der Erstattung von Gutachten nur noch auf den Akteninhalt angewiesen sind. Als Gründe für die lange Dauer des Verfahrens ergaben sich: Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte (Brandenburg an Stelle von Neuruppin), Überlastung der Gerichte bei gleichzeitigem Mangel an Richtern und die Schwierigkeiten bei der Vernehmung von Sachverständigen. Man kann sich jedoch des Eindrucks nicht erwehren, daß insbesondere in der Berufungsinstanz

eine gewisse Abneigung gegen die Bearbeitung von Unfallstrafsachen bestand, die vielleicht auf die Besonderheit und Schwierigkeit der Materie zurückzuführen war.

Die Überwindung der Fremdheit und der Schwierigkeit der Materie wird dem Richter gelingen, wenn er sich bei der Entscheidung arbeitstechnischer Spezialfragen in weitgehendem Maße der Hilfe der Sachverständigen bei den Arbeitsschutzinspektionen, der Arbeitsschutzinspektoren, stützt. Die Einrichtung dieser Arbeitsschutzbehörde geht auf den SMAD-Befehl Nr. ISO vom 29. November 191/5 zurück, der im Interesse der Erhaltung von Leben und Gesundheit der Werkstätigen erlassen worden ist. Auch das Urteil des OLG Potsdam bezieht sich auf den SMAD-Befehl Nr. 150. Es leitet aus § 1/ Nr. 5 des Befehls über die Berechtigung der Arbeitsschutzinspektoren „im Gerichtswege für die Nichteinhaltung der Arbeitsschutzgesetze die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen“, für die Arbeitsschutzbehörden die Befugnis ab, die Rechte eines Nebenklägers wahrzunehmen.

Von wie außerordentlicher Wichtigkeit die Einräumung der Befugnisse eines Nebenklägers an die Arbeitsschutzbehörden sein kann, zeigt sich gerade im vorliegenden Falle, in welchem die Aufhebung des freisprechenden Berufungsurteils allein auf die von dem Arbeitsschutzamt Brandenburg als Nebenkläger eingelegte Revision zurückzuführen ist.

Die Aufgaben der Arbeitsschutzinspektoren nach dem Befehl Nr. 150 sowie nach den in einzelnen Ländern der Ostzone inzwischen ergangenen Gesetzen sind sehr vielgestaltig. Das in Sachsen-Anhalt ergangene „Gesetz über die Stellung der Arbeitsschutz-Inspektoren im Strafverfahren wegen Berufsunfällen“ vom 1/1. Mai 191/8 (GesBl. I 191/8 S. 77) räumt den Arbeitsschutzinspektoren

- a) das Recht zur Stellung des Strafantrages gemäß §232 Abs.1 StGB,
- b) die Befugnis, sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen,

ein. Das in Thüringen ergangene „Gesetz zur Vereinheitlichung des gesetzlichen Arbeitsschutzes im Lande Thüringen“ vom 3. Mai 191/6 (RegBl. I S.63) führt u.a. als Aufgaben des Arbeitsschutzinspektors an

- a) die Untersuchung von Betriebsunfällen (§3 Ziff. 1),
- b) die Veranlassung der Strafverfolgung der Schuldigen (§3 Ziff. 5)

und überträgt den Arbeitsschutzabteilungen in der 1. Durchführungsverordnung (Reg.Bl. I, S. 65) u. a. die Aufgaben, die bisher oblagen

- a) den Gewerbeaufsichtsamtern,
- b) den Berufsgenossenschaften,
- c) den Knappschaften ...,
- h) der Polizei.

Das bedeutet, daß die Arbeitsschutzinspektoren ausüben

- a) die Aufgaben der Strafverfolgungsbehörde,
- b) die Rechte des Nebenklägers,
- c) die Tätigkeit eines Sachverständigen,

die teilweise miteinander kollidieren können. Wenngleich der Nebenkläger auch als Zeuge eidlich vernommen werden kann, so ist es doch umstritten, ob er auch als Sachverständiger auftreten darf. Der Kommentar zur StPO von Loewe-Rosenberg 1931/, S. 1057, hält es der Natur der Sache nach für ausgeschlossen, daß dem Verletzten die Erstattung eines unparteiischen Gutachtens übertragen wird.

Es sind bereits Arbeiten im Gange, die eine zonen-einheitliche Regelung der Stellung und der Aufgaben des Arbeitsschutzinspektors anstreben. Hierbei wird man u. U. zu entscheiden haben, ob man die größere Bedeutung des Arbeitsschutzinspektors in seiner Stellung als Nebenkläger oder darin erblickt, daß er als Sachverständiger und Gutachter dem Gericht die für eine gerechte Urteilsfindung notwendige sachkundige Unterstützung gibt. In der Wirtschaftsstrafverordnung (§21/) sind dem zuständigen Minister die dem Nebenkläger nach § 395 StPO zustehenden Rechte eingeräumt worden. Jedoch tritt dort die überragende und meistens ausschlaggebende Funktion des Sachverständigen nicht in dem Maße in Erscheinung, wie dies bei Betriebsunfällen der Fall ist. Hierbei ist zu beachten, daß die Aufgaben des Nebenklägers auch durch den Staatsanwalt wahrgenommen werden, während ein